

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 unter TOP 18 die Erlassung genereller Richtlinien über die Gewährung einer Wohnbauförderung für die Errichtung eines Wohnhauses in den neu aufgeschlossenen Siedlungsgebieten der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf sowie den Abbruch und gleichzeitigen Neubau eines Wohnhauses im Ortskern der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf unter folgenden Bedingungen beschlossen:

I. Förderziel

Ziel der von der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf gewährten Wohnbauförderung ist ein Zuschuss zur Errichtung eines Wohngebäudes sowie den Abbruch und gleichzeitigen Neubau eines Wohnhauses im Ortskern durch Gewährung eines zinslosen Darlehens und zur Schaffung von Hauptwohnsitzen im Gemeindegebiet.

II. Förderrichtlinien

Die Wohnbauförderung ist dann zu gewähren, wenn

1. ein Bauplatz für die Errichtung eines Wohngebäudes von der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf angekauft wurde und darauf ein Wohngebäude (unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten) errichtet wird.
2. Der Neubau des Wohngebäudes (unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten) in den neu aufgeschlossenen Siedlungsgebieten innerhalb der gesetzlichen Frist fertiggestellt wird und eine dem Gesetz entsprechende Fertigstellungsmeldung vorgelegt wird.
3. Ein bestehendes Wohngebäude (unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten) im Ortskern, abgebrochen wird und innerhalb von 2 Jahren nach Abbruch des Wohngebäudes ein Neubau eines Wohngebäudes auf diesem Grundstück zur Baubewilligung eingereicht wird.
4. Die Förderwerber durch einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren in der Marktgemeinde Nappersdorf- Kammersdorf einen Hauptwohnsitz gemeldet haben.

III. Förderhöhe

Als Förderhöhe wird ein zinsloses Darlehen in Höhe von € 15.000,00 festgelegt, mit einer Laufzeit von 10 Jahren, rückzahlbar in Jahresraten in Höhe von € 1.500,00 Fälligkeit jeweils 30.06. des Jahres. Dieses Darlehen wird von der Raiffeisenbank Hollabrunn eGen., 2020 Hollabrunn, Raiffeisenplatz 1 gewährt. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nachdem der Baubeginn des Abbruches bzw. des Neubaus eines Wohngebäudes gesetzt wurde (Anzeige des Baubeginns).

Die Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf übernimmt die Zinszahlungen und Kontogebühren gegenüber der Raiffeisenbank Hollabrunn, eGen., 2020 Hollabrunn, Raiffeisenplatz 1 zum aktuellen Zinssatz.

Die Fälligkeit der Ratenzahlung beginnt nach der Fertigstellungsmeldung, spätestens jedoch 3 Jahre nach Rechtskraft der Baubewilligung. Für den Fall der Nichteinhaltung der unter II. (Förderrichtlinien) angeführten Bestimmungen haben/hat die Förderwerber/in die Zinszahlungen und Kontogebühren selbst zu tragen bzw. ist die Förderung nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.

IV. Sicherstellung

Zur Sicherstellung des aushaftenden Betrages wird die Raiffeisenbank Hollabrunn eGen. für den Förderbetrag eine Grundbuchseintragung vornehmen lassen.

V. Gültigkeit

Diese Förderrichtlinien treten mit 01.01.2020 in Kraft.

Datenschutzrechtliche Information gem. Art. 13 DSGVO

Zweck und Grundlage der Verarbeitung Ihrer Daten

Mit dem Formular der Gemeinde geben Sie personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages/Ansuchens benötigt werden. Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt auf Basis einer gesetzlichen Grundlage (z.B. Abgabenordnung, Bauordnung, etc.)

Dauer der Verspeicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde nur so lange gespeichert, wie diese für eine gesetzeskonforme Erledigung Ihres Antrages benötigt werden. Diese ist abhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage.

Beispiel: Verrechnungsrelevante Daten sind aus haushaltsrechtlichen Gründen sieben Jahre aufzubewahren.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, in bestimmten Fällen auch das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Sollte eine Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (z.B. aus rechtlichen Gründen) nicht möglich sein, so werden Sie vom Datenschutzbeauftragten der Gemeinde darüber informiert.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Ihre Ansprechperson in der Gemeinde

Für alle datenschutzrechtlichen Belange kontaktieren Sie bitte die/den Datenschutzbeauftragte/n der Gemeinde. Sie finden dessen Kontaktdaten sowie auch Angaben zum Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer Daten seitens der Gemeinde unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“ oder „Datenschutz-Hinweis“ auf der Website der Gemeinde.